

Neufassung der Grundordnung der Universität Hildesheim

Auf der Grundlage des § 15 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591) wurde die nachfolgende Änderung der Grundordnung vom Senat der Universität Hildesheim gemäß § 41 Absatz 1 Satz 3 NHG beschlossen und vom Stiftungsrat der Stiftung Universität Hildesheim gemäß § 62 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 4 NHG genehmigt.

Grundordnung der Universität Hildesheim

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Verfassung und Gesellschaft dient die Universität Hildesheim der Entwicklung und der freien Entfaltung von Wissenschaft und Künsten durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Hochschulrahmengesetz und dem Niedersächsischen Hochschulgesetz.

Die Universität Hildesheim pflegt als Profiluniversität ihr Fächerspektrum in den Fachbereichen Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation, Sprach- und Informationswissenschaften und Naturwissenschaften, Mathematik, Wirtschaft und Informatik. Besondere Profilelemente sind die Bildungs- und Kulturwissenschaften. Sie fördert nachhaltig interdisziplinäre und transdisziplinäre Forschung. Sie will ihre Absolventinnen und Absolventen durch das Studium befähigen, ihrerseits in den Wissenschaften und Künsten sowie in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gestaltend tätig zu werden.

Die Universität nimmt im Rahmen ihrer Aufgaben an der Gestaltung des europäischen Hochschulraums teil und fördert die Internationalisierung des Studiums und der Lehre.

Die Universität trägt in allen ihren Aufgabenbereichen aktiv zur Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Menschen bei. Ethnische, religiöse und soziale Gleichstellung sowie die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Universität sind ihr ein besonderes Anliegen.

Als Stiftungsuniversität setzt sie sich für eine enge Verbindung mit der Bürgergesellschaft, für eine starke Vernetzung mit Bildungs- und kulturellen Einrichtungen sowie für ertragreiche Kooperation mit der Wissenschaft ein. Sie eröffnet der Gesellschaft Zugang zu wissenschaftlicher Information und fördert den Wissens- und Technologietransfer.

Als Studierendenuniversität beteiligt die Universität die Studierenden aktiv und partnerschaftlich an den Lehr- und Lernprozessen. Sie unterstützt und fördert ihr Engagement bei der Entwicklung und Verbesserung von Lehre und Studium. Sie fördert besonders leistungsstarke sowie besonders für die Belange der Hochschule engagierte Studierende durch eigene Stipendienprogramme und unterstützt besonders bedürftige Studierende in finanzieller Notlage durch einen eigenen Sozialfonds. Gemeinsam mit Alumni-Organisationen schafft sie ein Netzwerk ehemaliger Studierender.

§ 1 Rechtsstellung

Die Universität Hildesheim ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie befindet sich in der Trägerschaft der "Stiftung Universität Hildesheim" als einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2 Mitglieder und Angehörige; Studierendenschaft

(1) Die Universität Hildesheim hat Mitglieder und Angehörige nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

Insbesondere sind Angehörige der Universität:

- die im Ruhestand befindlichen und entpflichteten Professorinnen und Professoren,
- die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren,
- die kooptierten Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren.

(2) Der Senat kann die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers, einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors sowie die Ehrenmedaille verleihen. Eine Ordnung regelt das Nähere.

(3) Die Studierenden wirken nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes an der Selbstverwaltung mit.

(4) Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe können sich zur Regelung ihrer Mitwirkung in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und zur Vertretung ihrer hochschulbezogenen Interessen organisieren.

§ 3 Organe, Gliederung

(1) Zentrale Organe der Universität sind das Präsidium und der Senat.

(2) Die Universität Hildesheim gliedert sich in Fachbereiche und andere Organisationseinheiten, die möglichst fächerübergreifend die Aufgaben der Universität in Forschung, Kunst, Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Weiterbildung und Dienstleistung erfüllen.

(3) Die Fachbereiche gliedern sich in der Regel in Institute, die in Abteilungen gegliedert sein können. Die Fachbereiche können nach Zustimmung des Präsidiums andere Organisationseinheiten (insbesondere Zentren, Forschungsschwerpunkte und Betriebseinheiten) aufgrund einer Ordnung bilden.

(4) Nach Stellungnahme des Senats und der betroffenen Fachbereiche können unter der Verantwortung des Präsidiums fachbereichsübergreifende Organisationseinheiten (insbesondere zentrale Einrichtungen, Zentren und Betriebseinheiten) eingerichtet werden.

(5) Die Grundsätze der Ausgestaltung von Organisationseinheiten nach den Absätzen 3 und 4 (insbesondere Gestaltung, Struktur, Organisation und Aufgaben) regelt eine vom Präsidium nach Stellungnahme des Senats zu beschließende Ordnung. Für zentrale Organisationseinheiten kann das Präsidium auf der Grundlage einer Ordnung nach Satz 1 eigenständige Ordnungen beschließen.

§ 4 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident,
3. drei nebenberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre. Ihre Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident legt dem Senat jährlich einen Bericht zur Beratung vor. Der Bericht wird hochschulöffentlich zur Kenntnis gegeben.

§ 5 Senat

(1) Dem Senat gehören 13 Mitglieder der Mitgliedergruppen im Verhältnis von 7:2:2:2 an. Die Mitglieder des Senats werden für zwei Jahre, die Studierendenvertreter für ein Jahr gewählt.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche sowie die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

(3) Der Senat beschließt die Ordnungen der Universität, soweit diese Zuständigkeit nicht nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz oder der Grundordnung dem Fachbereich oder einem anderen Organ zugewiesen ist. Er beschließt fachbereichsübergreifende Ordnungen, insbesondere nach § 8 Absatz 5, sofern eine Beschlussfassung der Fachbereiche nach zweimaliger Beratung nicht einheitlich erfolgt ist. Er beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Er beschließt die Entwicklungsplanung der Universität sowie deren Gleichstellungsplan im Einvernehmen mit dem Präsidium. Er nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen sowie zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen, zu den Zielvereinbarungen und zum Wirtschaftsplan.

(4) Der Senat kann Kommissionen zur selbstständigen Aufgabenwahrnehmung einrichten. Er richtet folgende ständige Kommissionen des Senats ein:

- Forschungskommission,
- Förderkommission,
- Kommission für Gleichstellung,
- Bibliothekskommission,
- Zentrale Qualitätsmanagementkommission
- Senatskommission Lehramt.

(5) Die Senatskommissionen setzen sich aus den Mitgliedergruppen nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz zusammen. Die Hochschullehrergruppe muss über

eine Stimme mehr als die anderen Gruppen zusammen verfügen. Die Zusammensetzung wird vom Senat festgelegt. Die Angehörigen der einzelnen Gruppen in den Kommissionen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat für die Dauer von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. In den Kommissionen soll jeder Fachbereich durch mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertreten sein. Die Fachbereiche erstellen einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Kommissionen. Sofern der Senat keinen Vorsitz bestimmt, obliegt die Führung des Vorsitzes in den Kommissionen einem Mitglied des Präsidiums bis zur Wahl einer/s Vorsitzenden durch die Kommission. Die Wahl ist fakultativ. Das Präsidium kann auch ein anderes Mitglied der Hochschule mit der Führung des Vorsitzes beauftragen. Dem Mitglied des Präsidiums bzw. der/dem Beauftragten obliegt die Führung des Vorsitzes ohne Stimmrecht. Für die Kommission für Gleichstellung gelten abweichend von den Sätzen 2 – 4 die Regelungen des § 7.

(6) Ist ein Senatsbeschluss gegen die Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Mitglieder erneut beraten werden. Der Antrag kann nur innerhalb einer Woche nach der Entscheidung und in der gleichen Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Die abschließende Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Antragstellung erfolgen.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz an der Universität Hildesheim werden auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung (KfG) vom Senat eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin gewählt. Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Zur Vorbereitung des Vorschlags für die Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten setzt die KfG eine Findungskommission ein, der je ein Mitglied der in der KfG vertretenen Mitgliedergruppen, ein/e Mitarbeiter/in des Gleichstellungsbüros und die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte angehören. Die Findungskommission legt der KfG einen Wahlvorschlag zur Beschlussfassung vor.

§ 7 Kommission für Gleichstellung

(1) Der Senat bildet eine Kommission für Gleichstellung (KfG).

(2) Die Mitglieder der KfG werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; die Studierendenvertreter werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die KfG setzt sich zu gleichen Teilen aus den vier Mitgliedergruppen nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz zusammen. Von den stimmberechtigten Angehörigen der jeweiligen Mitgliedergruppen müssen mindestens 50 vom Hundert Frauen sein. Der Senat entscheidet auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten über die Größe der KfG.

(3) Die KfG ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, welche die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags betreffen. Sie hat die Aufgabe, die Gleichstellungsbeauftragte zu beraten und zu unterstützen sowie zu deren Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen. Die KfG entwirft den Gleichstellungsplan als Teil der Entwicklungsplanung der Universität. Die Aufgaben der KfG werden durch die Richtlinien zur

Gleichstellung geregelt. Die Richtlinien werden von der KfG vorgeschlagen und nach Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten vom Senat beschlossen.

§ 8 Fachbereiche

(1) Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

(2) Das Dekanat leitet den Fachbereich.

(3) Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan,
3. auf Beschluss des Fachbereichsrats eine Prodekanin oder ein Prodekan.

Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan sind Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Wenn keine Prodekanin oder kein Prodekan gewählt ist, bestimmt der Fachbereichsrat eine Vertreterin oder einen Vertreter bei Abwesenheit und Verhinderung der Dekanin oder des Dekans. Die Vertreterin oder der Vertreter ist Mitglied der Hochschullehrergruppe. Mit der Wahl der Studiendekaninnen oder der Studiendekane sind zugleich deren Stellvertretungen zu wählen. Die Mehrheit der Mitglieder des Dekanats gehört der Hochschullehrergruppe an; anderenfalls sind die Stimmen so zu gewichten, dass die Hochschullehrergruppe über die Stimmenmehrheit verfügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.

(4) Die Mitglieder des Dekanats werden für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Fachbereichsrat gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium kann die Lehrverpflichtung der Dekaninnen und Dekane sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane auf Antrag für die Dauer der Amtszeit um 50 Prozent ermäßigen.

(5) Dem Fachbereichsrat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliedergruppen im Verhältnis 7:2:2:2 an. Die Mitglieder werden für zwei Jahre, die Studierendenvertreter für ein Jahr gewählt. Der Fachbereichsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt die Ordnungen des Fachbereichs, insbesondere die Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Zugangs- und Zulassungsordnungen und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung. Zudem soll er gegenüber dem Senat Stellung zu den von der Senatskommission Lehramt als Beschlussvorlagen für den Senat ausgearbeiteten Entwürfen von fachbereichsübergreifenden Ordnungen nach § 5 Abs. 3 nehmen. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Den Instituten in den Fachbereichen können Mitglieder des eigenen und anderer Fachbereiche der Universität oder anderer Hochschulen als kooptierte Mitglieder beratend ohne Stimmrecht angehören. Über die Kooptation entscheidet das Präsidium auf Antrag des aufnehmenden Instituts mit Zustimmung des Fachbereichsrats.

(7) In den Fachbereichen werden vom Fachbereichsrat für jedes konsekutive Studienangebot ein/e Studiengangsbeauftragte/r gewählt. Die Studiengangsbeauftragten sind hauptamtlich beschäftigte Lehrende in dem entsprechenden Studiengang. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Studiengangsbeauftragten vertreten den Studiengang in der jeweiligen QM-Studienkommission und sind zuständig für die den jeweiligen Studiengang betreffenden Angelegenheiten. Sie sind mit der Durchführung der studiengangsbezogenen Evaluation und Akkreditierung betraut. Abweichend von Satz 1 kann der Fachbereichsrat für einzelne Studiengänge im Einvernehmen mit dem Präsidium

mehrere Studiengangsbeauftragte wählen, sofern dies für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung geboten ist.

§ 9

Ständige Kommissionen für das Qualitätsmanagement von Lehre und Studium

(1) Die Fachbereiche bilden Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (QM-Studienkommissionen). Die QM-Studienkommissionen sind für die Qualitätssicherung der Studiengänge ihres Fachbereichs zuständig und bereiten die das Studium und die Lehre betreffenden Entscheidungen des Fachbereichs vor.

(2) Als Mitglieder der QM-Studienkommissionen werden für die Dauer ihrer Amtszeit die Studiengangsbeauftragten der zugeordneten Studiengänge bestellt. Die Mitglieder der Studierendengruppe des zuständigen Fachbereichsrats wählen eine gleiche Anzahl von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Bei der Wahl der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind grundsätzlich alle der Kommission zugeordneten Studiengänge zu berücksichtigen. Die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer eines Jahres gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Bei fachbereichsübergreifenden QM-Studienkommissionen gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Fachbereichsräten eine gemeinsame Wahl der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter erfolgt.

(4) Die QM-Studienkommissionen sind an der Sicherstellung des Lehrangebots und der Evaluationen zu beteiligen. Sie befassen sich mit der Ausrichtung und Entwicklung der sie betreffenden Studiengänge und erarbeiten Vorschläge für die Ordnungen der sie betreffenden Studiengänge, insbesondere für die Studien- und Prüfungsordnungen. Sie können diese Aufgaben auf die zuständigen Studiengangsbeauftragten übertragen.

§ 10

An-Institute

Das Präsidium kann auf Antrag eines Fachbereichs mit Zustimmung des Senats eine wissenschaftliche Einrichtung außerhalb der Universität als Institut an der Universität Hildesheim befristet anerkennen, wenn diese Einrichtung wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Hildesheim gleichwertig ist und die Wahrnehmung der Aufgaben der Universität Hildesheim fördert.

§ 11

Berufung und Bestellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

Die Durchführung von Verfahren zur Berufung und Bestellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erfolgt nach Maßgabe einer vom Senat zu beschließenden Ordnung.

§ 12

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt

die Grundordnung der Universität Hildesheim in der Fassung vom 01.06.2011 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim - Heft 56, Nr. 4/2011) außer Kraft.